

das sog. *Rauhgewicht* oder *Schrot*, d. h. das Gewicht der fertigen Münze, einen Feingehalt von neun Zehnteln und eine Legierung von einem Zehntel enthält. Bei der Prägung der Münzen, welche mittels Maschinen geschieht, dürfen die Abweichungen von dem vorgeschriebenen Feingehalt bei jedem Stück höchstens zwei Tausendstel betragen. Münzen, bei welchen diese sog. *Fehlergrenze* (auch *Remedium* genannt) überschritten ist, müssen wieder eingeschmolzen werden. Goldmünzen ferner, welche beim Umlauf durch Abnützung mehr als fünf Tausendstel ihres Gewichts verloren haben, besitzen das sog. *Passiergewicht* nicht mehr; sie brauchen von Privaten bei Zahlungen nicht mehr als vollwichtig angenommen zu werden, aber sie werden, wenn sie nicht gewaltsam beschädigt sind, vom Staate noch in Zahlung genommen und eingeschmolzen.

3. Die Kurant- und die Scheidemünzen.

Die Hauptmünzen (sog. *Kurantmünzen*) eines jeden Landes sollen so beschaffen sein, daß ihr wirklicher Metallwert dem Nennbetrag gleichkommt. Das ist in Deutschland bei den Goldmünzen der Fall und deshalb kann auch bei uns jedermann aus Feingold sich in den staatlichen Münzanstalten Goldmünzen prägen lassen.³ Dabei bezieht jedoch die Staatskasse eine *Prägegebühr* (genannt *Schlaggeschlag*) von 2,8 Tausendstel. Um diesen kleinen Betrag werden also die Goldmünzen unterwertig ausgegeben, was übrigens insofern einen Vorteil mit sich bringt, als es verhindert, daß allzuviel gemünztes Gold ins Ausland abfließt⁴ oder in der Goldindustrie eingeschmolzen wird.

Neben den Kurantmünzen braucht man aber für den Kleinverkehr noch Münzen von geringerem Wert. Wollte man diese vollwertig aus Gold herstellen, so wären sie zu klein, während sie, wenn vollwertig aus billigerem Metall geprägt, zu groß wären. Man prägt daher aus Kupfer, Nickel und Silber sog. *Scheidemünzen*, deren Metallwert erheblich geringer ist, als ihr Nennwert. In Deutschland dürfen solche Scheidemünzen, wozu übrigens auch unsere Ein-, Zwei-, Drei- und Fünfmartstücke zählen, nur in solchem Umfange geprägt werden, daß auf den Kopf der Bevölkerung nicht mehr als ein gesetzlich bestimmter Betrag entfällt. Im Verkehr müssen Silberscheidemünzen nur bis zum Betrag von 20 Mark, Nickel-

³ Tatsächlich macht von dieser Befugnis allerdings nur die Reichsbank Gebrauch.

⁴ Das inländische Geld gilt selbstverständlich im Auslande nicht als Geld, sondern als Ware, deren jeweiliger Marktpreis (der sog. *Kurswert*) von mancherlei Umständen, besonders aber von dem augenblicklichen Preis des darin enthaltenen Edelmetalls abhängt.

